

# Gebührensatzung für das Stadtarchiv Neustadt (Orla)

---

Aufgrund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 in Verbindung mit § 14 der Archivsatzung für das Stadtarchiv Neustadt an der Orla vom 21.03.1997 wird folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Neustadt an der Orla werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## § 2

### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 3

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben, oder deren Rechtsnachfolger,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
  - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3 ThürVwKostG.
- (3) Gebührenbefreiungen gelten nicht für Auslagen.

## § 4

### Gebührenermäßigung

- (1) Bei Studenten und Schülern oder in sozialen Härtefällen wird von den in § 7 aufgeführten Positionen jeweils die Hälfte erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

## § 5

### Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe

- (1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

## § 6

### Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 7

### Gebühren

1.	<b>Direktbenutzung von Archivalien</b>	
	1 Tag	4,00 €
	1 Woche	9,00 €
	1 Monat	26,00 €
	1 Jahr	77,00 €
2.	<b>Arbeitsaufwand</b>	
	Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für Inanspruchnahme von Angestellten des Archivs	
	je angefangene halbe Stunde	8,00 €
3.	<b>Anfertigen von Abschriften oder Auszügen</b>	
	je angefangene A4- Seite	4,00 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Punkt 2 berechnet.	

4.	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.</b>	
	je A4- Seite	3,00 €
5.	<b>Dokumente und Dienstleistung aus dem Personenstandsarchiv</b>	entsprechend
	Die Gebühr für eine unbeglaubigte Kopie beträgt die Hälfte der beglaubigten Kopie.	Pkt. 12.19; 12.21; 12.25 ThürVwKostO
6.	<b>Recht auf Wiedergabe von Archivalien (Veröffentlichungsgenehmigung)</b>	
	Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt:	
	bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare	10,00 €
	bei einer Auflage bis 5.000 Exemplare	20,00 €
	bei einer Auflage bis 10.000 Exemplare	30,00 €
	bei einer Auflage bis 50.000 Exemplare	40,00 €
	bei einer Auflage über 50.000 Exemplare	50,00 €
	Verwendung in Ausstellungen	10,00 €
	Verwendung für Film, Fernsehen, Internet oder sonstige elektronische Medien je Vorlage	15,00 €

## § 8 Auslagen

1.	<b>Kopien</b>	
	Kopien je A4-Seite	0,50 €
	Kopien je A3-Seite	1,00 €
2.	<b>Herstellung von Reproduktionen digitalisierter Fotos und anderer Dokumente</b>	
	Ausdruck auf Kopierpapier je DIN-A4-Blatt	
	- schwarz-weiß	1,00 €
	- farbig	1,50 €
	Ausdruck auf Fotopapier je DIN-A4-Blatt	
	- schwarz-weiß	2,00 €
	- farbig	2,50 €
	Dateien	
	- Dateigröße bis 2 MB	1,50 €
	- Dateigröße > 2 bis 10 MB	2,50 €
	- Dateigröße > 10 MB bis 30 MB	3,50 €
	- Dateigröße > 30 MB	4,50 €
	- Speicherung auf einer CD-ROM	3,00 €
	Der Aufwand für Speichermedien, Verpackung, Versicherung und Beförderung werden in voller Höhe berechnet.	
3.	<b>Fotografieren</b> von Archivalien durch den Nutzer selbst mit eigenem Gerät bei Verbleib des Urheberrechts und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	
	je Aufnahme	0,50 €
4.	Bei Kopien und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.	
5.	Bei Verpackung, Versicherung, Post- und Fernsprechgebühren sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.	

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 21.03.1997 und die Erste Änderungssatzung vom  
09.08.2001 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 14.02.2014

A. Hoffmann  
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 5. Neustädter Kreisbote vom 08.03.2014  
In Kraft getreten: 09.03.2014